

- Allgemeine Parkbedingungen -

Mit dem Befahren dieses Parkplatzes kommt zwischen dem Kraftfahrzeugeinsteller (nachfolgend Mieter genannt) und der BAB Bamberg Arena Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend Vermieter genannt) ein Mietvertrag über einen Kfz-Parkplatz zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Parkbedingungen richten:

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das Anmieten eines Kfz-Parkplatzes. Das Parken auf diesem Parkplatz ist kostenpflichtig! Die Miete beträgt drei Euro (incl. MWSt.) und gilt je Parkvorgang und Kalendertag. Ein gelöster Parkschein ist gültig ab Kauf bis 3 Uhr des Folgetages.
2. Die gekennzeichneten Parkplätze vor dem Einkaufszentrum sind für Besucher der Läden während des Einkaufs kostenfrei. Nach dem Verlassen des Einkaufszentrums, insbesondere nach Ladenschluss (20:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen sind auch diese Parkplätze kostenpflichtig.
3. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem gesamten Parkplatz entsprechend, Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Bussen, Wohnmobilen, LKW und Anhängern ist verboten. Der Mieter hat gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie Anordnungen der Polizei und des Personals des Vermieters und deren Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
4. Die Benutzung dieses nicht bewachten Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht des Vermieters besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Es besteht auch kein Versicherungsschutz.
Der Vermieter haftet nur für Schäden, die durch sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, besteht keine Haftung von Seiten des Vermieters.
5. Bei Verstößen gegen die Parkbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Tag fällig.
Als Verstoß gegen die Parkbedingungen gilt insbesondere, wenn
 - der Parkpreis nicht entrichtet bzw. die Bezahlung nicht in geeigneter Weise nachgewiesen ist (keine Auslage am Armaturenbrett) oder
 - das Fahrzeug außerhalb gekennzeichnete Stellplätze oder unberechtigt auf einem Sonderparkplatz abgestellt ist,
 - gem. Nr. 3 dieser Parkbedingungen nicht zugelassene Fahrzeuge abgestellt ist.
6. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist der Vermieter berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).
7. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarung mit einem Kunden bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung von Kfz-Abstellplätzen entsprechend.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.